

## Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)

(Anhang 5a/MVV-Gemeinschaftstarif vom 01.01.2025)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

– DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG/S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)  
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. <sup>3</sup>Vertragspartner des Abonnenten ist der jeweils durchführende Vertriebspartner.

(2) <sup>1</sup>Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit.

(3) <sup>1</sup>Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Abo 65 ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. <sup>4</sup>Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. <sup>5</sup>In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt eine neuer Vertrag zustande. <sup>6</sup>Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. <sup>2</sup>Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(5a) <sup>1</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. <sup>2</sup>Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(6) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. <sup>3</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) <sup>1</sup>Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. <sup>3</sup>Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. <sup>4</sup>Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. <sup>5</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. <sup>6</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der

Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. <sup>7</sup>Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPALastschriftmandats. <sup>2</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. <sup>3</sup>Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(8) <sup>1</sup>Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. <sup>2</sup>Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(9) <sup>1</sup>Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. <sup>2</sup>Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5). <sup>3</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. <sup>4</sup>Bei jährlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. <sup>5</sup>Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(10) <sup>1</sup>Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. <sup>2</sup>Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) <sup>1</sup>Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. <sup>2</sup>In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. <sup>3</sup>Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. <sup>4</sup>Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) <sup>1</sup>Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. <sup>2</sup>Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. <sup>4</sup>In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. <sup>5</sup>Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur

einmal möglich. <sup>6</sup>Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(14) <sup>1</sup>Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>3</sup>Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). <sup>4</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) <sup>1</sup>Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. <sup>2</sup>Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) <sup>1</sup>Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. <sup>2</sup>Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) <sup>1</sup>Beim persönlichen Abonnement wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(18) <sup>1</sup>Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. <sup>3</sup>Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.